

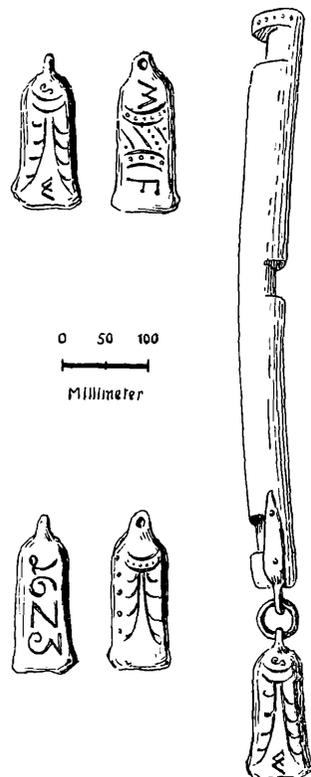
Dr. Gustav Bra ch m a n n, Neukirchen/Altmünster

Die älteste Fischerei-Ordnung von Oberösterreich

(Fortsetzung)

Ein jedes Vollfischer-Paar hatte jährlich an die hundert Große Dienste zu leisten. Ein solcher Großer Dienst aber bestand jeweils — je nach dem natürlich wechselnden Fangergebnis, das sich ja nicht vorschreiben ließ —, wenn es ausgewachsene Äschen (damals der Hauptfisch der Traun) waren, aus drei Stücken; hatten sie solche nicht fangen können, dann aus sechs Mettemlingen (fast ausgewachsene Äschen) oder aus 80 Maiäschlingen (Jungäschen) oder 120 Sprenzlingen (jüngsten Äschen). Notfalls konnten entsprechende Mengen Ferchen (Forellen), Barben, Alten oder Huchen von entsprechendem Gewicht als Ersatz geliefert werden. Andererseits erhielten die Ferter, da ja ihre meist minderen Angründe schwerlich den ausreichenden Lebensbedarf geliefert hätten, von der Stiftsherrschaft gewisse feststehende Lebensmittelmengen an Gebäck, Eiern, Wein, Öl, jährlich zwei Gänse, einen Schinken und anderes mehr. Später allerdings, besonders nach dem zweiten Bauernkrieg, beschnitt man diese herrschaftlichen Gegenleistungen mehr und mehr.

Neben jenen Fertern gab es aber auch noch eine minder berechnigte Gruppe von Traunfischern, die sogenannten „Steckwaider“ „Stockwaider“, „Gstettwaider“ „Stettwaider“ auch „Gledfischer“ oder „Zufischer“ genannt. Die einzelnen Ausdrücke bedürfen der Erklärung, wodurch zugleich Art und Umfang der diesen Fischern zustehenden Pflichten und Befugnisse umrissen ist. Seit (im 14. Jahrhundert) wieder die Salzfracht auf der Traun in vollen Schwung gekommen war, benötigte der, wie schon erwähnt, noch ganz wildwüchsige Fluß mit seinem stets wechselnden Gerinne wenigstens ein Mindestmaß an Kunstbauten, um neben der Flößerei eine einigermaßen sichere, zunächst ohnedies nur nauwärts (zupal) gehende Schifffahrt zu gewährleisten. Dazu zog man uferwohnende Grundholden der betreffenden Herrschaften heran. Sie hatten unter Anleitung und Aufsicht teils als Ufersicherung, teils als die Strömung regelnde Leitwerke hinterschotterte Geflechte im Wasser anzulegen und hierzu zunächst eine entsprechende Anzahl von Stecken oder



Ein im Inn gefundener, jetzt im Heimathaus Braunau verwahrter eiserner „Keil“ (Netzgewicht) aus dem Jahre 1625, mit Darstellung seiner Befestigung am „Stab“ (Vergl. dazu Fußnote 10.)

Stöcken einzutreiben, die sie dann in einer an die Archen oder Fachwerke der Fischer erinnernden Weise verflochten. Ein innerhalb mehrerer solcher — in diesen Fällen also nur der Schifffahrt, nicht der Fischerei dienenden — Flechtwerke (auch sie hießen manchmal „Fachung“ oder „Fache“) gelegenes Gewässerstück nannte man eine „Steckwaid“, „Stockwaid“ oder „Gled“ (9). Streng genommen waren diese Leute also in erster Reihe eine Art Strombauarbeiter, nebenberuflich aber auch von der Grundherrschaft mit Fischerei betraut. Im Gegensatz zu jenen vollberechtigten Fertfishern durften diese Stockwaider niemals über ihre Stockwaide hinaus- und nie Edelfische, sondern nur „kleine“ (hier ist gemeint: mindere, gewöhnliche) Fische fangen. Auch hinsichtlich der ihnen erlaubten Fanggeräte bestand ein deutlicher Unterschied: während die Fertfisher die „Segn“ (10), das „Floßgarn“ (11) und das

- (9) glet, mhd. glêt = Hütte; rom. cleda, cleta = Geflecht, Hütte (tegurium, turgurium, vgl. GEORGES, Kl. Latein. Handwörterbuch 1869, 2473); altslav. klěti = Gemach, Zelle (vgl. A. SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch I, 987: der glet = einzelstehende Hütte, Schuppen aus Flechtwänden und einem steilen, rohr-, stroh- oder rasengedeckten Dach, Fischerhütte); bei Wigalois V. 5484: „für daz hūs, in sīnen glêt, den er da gezūnet het mit rōre und mit rise“, oder bei Mair Helmprecht V. 1847: „er bricht mir ūf mīen glet und nam daz ich da innen het“ Noch heute häufig in Verbindung mit Ortsnamen; vgl. K. SCHIFFMANN, Ortsnamen-Lex. 1, S. 357: Gletfischer, einzl. Hs. Ort. Posch, Gde. Ebelsberg; 1434 Florian Gletfischer, 1445 Fischer Florl am Gled (Stiftsurbare II, 241, n. 91, u. 287, n. 5); Glet, Ort, Gde. Neumarkt, B. Grieskirchen: 1377 am Glet (oö. UB. IX., nr. 190); 1462 am Gled (STRNADT, Peuerbach); 1584 am Glet (Urb. Schaunburg, f. 58); Glet, Weiler, Gde. Mettmach, B. Ried: 1278 Glet, 1303 Gled (Stiftsurbare, I, 289, nr. 25, u. 316, nr. 18). Ferner ein abgekommenes Gletlehen, Ort. Inn, Gde. Fraham: 1666 Gletlehen zu Yhn bey dem Steg (Urb. Eferding, f. 209), und ein Gletacker, Flurname in Ebersäunl, Gde. Rüstorf: um 1580 Gletackher (Urb. Viced., f. 201).
- (10) Segn (ein heute nicht mehr geläufiger Ausdruck): großes und dementsprechend teures Zugnetz aus zwei Wänden (mit den Zugleinen) und dem Sack in der Mitte. In den lateinischen Urkunden als „sagena“ bezeichnet, im übertragenen Sinne: ein Fischereirecht. In den Monum. Boic. heißt es (VIII, 185): „sege, quod retia sunt vel piscaturae secundum ydioma terrae illius“. Der von SCHEIBER festgestellte Preis von 15 fl (Gulden) für ein solches Netz (im Jahre 1569) entsprach dem damaligen Werte zweier recht guter Ochsen. Mit Recht bemerkt er, daß ein so kostbares Geräte meist nur gemeinsamer Besitz der Fertgenossen sein konnte. Es ist nicht mit dem engmaschigen Zugwad (Fußnote 13) zu verwechseln. Beide Netzarten haben allerdings das gemeinsame, daß die Wände nach oben von Schwimmern („Flossen“) — früher meist aus dem sog. Pantoffelholz (cortex levis) oder aus dem Holz der Albern (Populus alba L.) — gehalten, nach unten durch Gewichte aus Stein oder Eisen gestrafft wurden. Diese Gewichte hingen an sog. „Stab“, einem dreiviertel bis einen Meter langen Stock mit drei Einschnitten: am oberen war das „obere Arch“ mit den „Flossen“, am mittleren die Zugleine, am unteren die „untere Arch“ zu befestigen. Auf dem Inn waren solche Schleppnetze noch bis zum Beginn dieses Jahrhunderts in Gebrauch. Die Abbildung zeigt einen solchen im Inn gefundenen „Keil“ (Eisengewicht). Er ist etwa 5 kg schwer, vierkantig geschmiedet und trägt auf einer Seite neben Verzierungen die Namensbuchstaben des Fischers: M F, auf der Gegenseite S W (Namensbuchstaben des Schmiedes?), auf der dritten eine bloße Verzierung und auf der Gegenseite die Jahreszahl 1625. Dieser „Keil“ ist heute im Heimatmuseum Braunau a. I. verwahrt.
- (11) Man möchte mit SCHEIBER (a. a. O., S. 140, 145) das „Floßgarn“ (so genannt nach den Schwimmern = Flossen) und das „Setzgarn“ (das sich bis auf den

„rinnende Zeug“ verwenden durften, war z. B. ein Segnnetz oder ein Floß- (das ist Setz-)garn dem Steckwaider nie erlaubt (12). Ihren geringen Befugnissen gemäß war begreiflicherweise auch der „Dienst“ also die Abgabe dieser minderberechtigten oder „Zufischer“ (13) ein niedrigerer. Er war immer nur ein „Kleiner“, das heißt, er konnte sinngemäß nur in unedlen, gewöhnlichen Fischen bestehen. In der Regel hatte solch ein Stockwaider jährlich 60 bis 70 solche „Dienste“ zu leisten. Dem entsprachen auch nur geringere Gegenleistungen des Stiftes an Lebensmitteln, die übrigens auch ihnen in der Folge stark beschnitten wurden.

So ungefähr also lagen zwischen Traunfall und Wels, wohl auch kaum viel anders im weiteren Verlaufe der Traun die Fischereiverhältnisse, als man sich — es war vermutlich schon im Jahre 1416 — zu einer eingehenden Fischerei-Ordnung entschloß, um den vielerlei „krieg, stöß und mißhellung“ das heißt, den Streitigkeiten, Angriffen und Zerwürfnissen, die es um dieser Fragen willen schon seit langem gab, ein Ende zu setzen. Wie schon erwähnt, drehte es sich, was die Fischarten betrifft, vornehmlich um die ausgewachsene „asch“ (Äsche), um den „mettling“ (die fast erwachsene Äsche), den „maieschling“ (Jungäshe), den ganz jungen „sprenzling“, auch „stünzl“ oder „stinzl“ genannt, die „vörhe“ (Forelle), die „parb“ (darunter war nicht die Barbe, sondern die Steinparbe, also Grundl zu verstehen), den „alt“ (Aitl) und den „huch“ (Huchen). Daß der Besatz des Flusses an edlen wie an gewöhnlichen Fischen damals noch ein gewaltiger gewesen sein muß, geht unter anderem auch daraus hervor, daß das Stift Lambach noch bis ins 16. Jahrhundert wiederholt Fischbestellungen sogar vom kaiserlichen Hof erhielt. Überdies scheint sich spätestens schon Abt Johann III. mit planmäßiger Fischzucht in eigens angelegten Teichen befaßt zu haben (14). Am Aller-

Flußgrund setzt) als ein und dasselbe ansehen. Allein ein von SCHEIBER selbst (S. 25, Fußnote 84) angeführtes Verlassenschaftsverzeichnis nach dem Fischerhepaar G. und A. Pleuer in Sinnersdorf spricht hiergegen. Laut Einantwortungsurkunde vom 16. März 1599 umfaßte der Nachlaß an Gerät: 1 Laubengarn, 6 Floßgarn (!), 1 Setzgarn (!), 1 Zugwadt, 10 zwirnene Reuschen, 1 dicken Per, 5 Handperl, 15 große hölzerne Reuschen, 2 Zillen, 60 Wasserstecken, 1 Stofeisen zum Fachmachen, 5 Lagl, 1 Fischhalter. Es muß also wohl ein uns heute nicht mehr erkennbarer Unterschied zwischen Floßgarn und Setzgarn bestanden haben.

- (12) Ist man nicht versucht, eine so auffällige Unterscheidung zweier Gruppen von Berufsfischern mit jener in Bezug zu bringen, die (nach WURDTWEIN, D. Mog. I, 25) um das Jahr 1300 zu Mainz bestand: der „weydelude“ (Waidleute, zum Fischen in einer vollen Waid Berechtigte?) und der „statehude“ (Stätleute)?
- (13) Der Ansicht SCHEIBERS (S. 21, Fußnote 75), daß dies Wort einen in einem abgeschlossenen Gebiet zu fischen Berechtigten bedeute, möchte ich nicht beipflichten. Mir scheint, es sei als „zusätzlicher“ (nicht hauptberuflicher, nicht vollberechtigter) Fischer zu deuten. Vgl. „Zubrätugam“ „Zulüssen“ (Ortschaft, mhd. zūolūz, zu einer schon bestehenden Lüsse hinzugekommener Losanteil; vgl. E. SCHWARZ, Die Ortsnamen des östlichen Oberösterreichs, 1926, S. 82).
- (14) Die Fischzucht in Teichen wurde auch anderwärts bei Klöstern, Schlössern, Städten und Märkten in früheren Jahrhunderten mit Nachdruck betrieben. Schon den Römern bekannt, wurde die Teichwirtschaft auch von Karl dem

heiligenabend des Jahres 1418 war es dann so weit, daß man das Ergebnis dieser eingehenden Beratungen und Verhandlungen niederschreiben konnte. Wenn schon nicht über Anregung, so war diese Fischereiordnung doch mindestens unter tatkräftiger Förderung durch den Verweser der obererennsischen Landeshauptmannschaft Andre den Herleinsperger zustande gekommen, und zwar nach schließlich einstimmiger Beschlußfassung durch 52 Fischmeister der oben erwähnten Fischereiberechtigten zwischen Traunfall und Traunmündung. Es vertrat also auch bei diesem Rechtsgeschäft je ein Fischmeister seinen Mitgenossen. Sie alle waren in Eid genommen und erklärten — was freilich nur eine Formsache war —, ihre Beschlüsse niemandem zuliebe oder zuleide nach bestem Wissen und Gewissen gefaßt zu haben.

Die Namen der Fischmeister waren: Hanns Stayger und Thoman Grill aus Wels sowie Thoman Tenckh und Thoman Gartner aus Waidhausen (heute eine Welser Vorstadt), alle vier in landesfürstlichem Dienste, sogenannte „Hoffischer“; die Stift Lambachischen Fischmeister: Hanns Loter, Hanns Peter d. J., beide aus Fischerau, Hanns Weykxelpawm aus Urfar (Ufer bei Lambach) und sein Enkel; zwei Fischmeister der Herrschaft Pollhain: Wolf Muteinsgleichen von der Schafwies (Wels) und Hanns aus Schleißheim; vier Stift Kremsmünsterische Fischmeister: Hanns Gannsvech aus Marchtrenk mit seinem Gesellen Lipp, Hanns Krews und Peter Plewer aus Sinnersdorf; von der Herrschaft Liechtenstein: Mert Plewer und Wolf Greschl aus Kappern; von der Herrschaft Obernhayn: Mert aus Holzleiten; von der Geumannschen Herrschaft: Peter Kircher aus Holzleiten; von der Losensteinschen: Ulreich und Thoman aus Ruetzing; vom Stift St. Florian: Friedrich und Heinrich aus Frindorf, Mert Renner und Erasmus aus Zehenthof; von der Traunschen Herrschaft: Thoman (Schwiegersohn des Fischmeisters Ott) und Heiurich Frosch; schließlich ihrer sechs vom Bistum Passau: Hanns Veltl und Michl, beide von der Stetten (heute Fischdorf), Friedrich mit dem Wang und Künrad Plemaul, beide aus Ebersberg, Hanns Pawr und Thoman Plewer, beide auf Ufer (Unterufer bei Ebelsberg).

(Schluß folgt)

Großen für seine Krongüter ausdrücklich angeordnet (Cap. d. vill. Imp. 21). Nach dem Sachsen-Spiegel, dem niederdeutschen, jedoch auch für weite Teile Süddeutschlands und Österreichs maßgeblichen mittelalterlichen Gesetzbuche, stand auf Fischdiebstahl aus künstlichen Teichen die zehnfache Strafe als bei dem aus natürlichen Gerinnen. Im Jahre 1295 ist ein Wasserrechtsstreit zwischen dem Abte von Benedict-Beuren und seiner Oberliegerin beurkundet wegen des Rückstaues eines Fischteiches (Mon. Boic. VII. 150). Es ist kaum anzunehmen, daß die Fischteiche bei österreichischen Klöstern zeitlich nicht ebensoweit zurückreichen sollten. Das Stift Kremsmünster zieht 1576 für seine Teichwirtschaft einen südböhmischen Fischmeister zu Rate; 1681 kommt zwischen dem Stift und einem südböhmischen Fischhändler ein Vertrag über die Nutzung der 5 Schacher-Teiche zustande (SCHEIBER a. a. O., S. 151); noch 1814 bestanden dort (I. GIELGE: Beschreibg. d. Landes Österr. o. d. E. II, S. 26) der Rottenmayer-, der Kremsegger-, der Hausbergmayer-, der Regauer- und die 4 Schacherteiche mit „schmackhaften Fischen“. Das Kloster Spital a. P. erhielt 1460 die Bewilligung, Fischweihen anzulegen (SCHEIBER a. a. O.). Zum Schlosse Peuerbach z. B. gehörten ein Fischteich bei der Hagenmühle und der große Fischteich, der sich von Köpenstegen bis zum Zusammenfluß des Köpensteger- und des Natternbaches erstreckte; er soll stets 120 bis 150 Schock Karpfen enthalten haben, wurde aber schon 1610 aufgegeben (J. STRNADT, Peuerbach, 1868). Beim Schlosse Kreuzen gab es ehemals 4, beim Schlosse Greinburg und beim Schlosse Windhaag je drei Fischteiche. Die Stadt Freistadt hielt Fische im Pregart- und im Fraunteich; als die aufständischen Bauern die Stadt belagerten, war es einer ihrer ersten Anschläge, daß sie am 25. Juni 1626 den Fraunteich abließen und ausfischten.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1953

Band/Volume: [6](#)

Autor(en)/Author(s): Brachmann Gustav

Artikel/Article: [Die älteste Fischerei-Ordnung von Oberösterreich 170-173](#)